

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42		DIENSTAG, DEN 20. DEZEMBER	2005
Tag	Inhalt	Seite	
14. 12. 2005	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts 204-2	485	
14. 12. 2005	Gesetz über die HafenCity Universität Hamburg neu: 221-21, 221-1, 2032-1	491	
14. 12. 2005	Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH) neu: 2120-2, 2122-1, 2123-1, 2121-1, 7830-1, 2122-5, 2121-1-2, 7830-1-1	495	
14. 12. 2005	Gesetz zur Änderung personalvertretungs- und richterrechtlicher Vorschriften 2035-1, 3010-1	511	
14. 12. 2005	Drittes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes 753-8	519	
14. 12. 2005	Siebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	520	
14. 12. 2005	Fünfundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	520	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen
zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land
Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Errichtung von „Dataport“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen am 24. Oktober 2005 unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat

Staatsvertrag

**zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung
des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Einrichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidenten, und die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senate, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Dataport-Staatsvertrag“
2. In der Präambel werden folgende Sätze angefügt:

„Aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport wird die Präambel wie folgt ergänzt:

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern soll im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder werden dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensivieren.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen haben ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und werden mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport nutzen.

Die Länder sind sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit

mit Mecklenburg-Vorpommern findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperiert bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und wird die Kooperation mittelfristig weiter ausbauen. Sie wird entsprechende IT-Ressourcen einbringen. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Für die Freie Hansestadt Bremen wird Dataport Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Errichtung, Beitritt, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel“.

3.2 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen treten der vom Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport als Träger bei.“

- 3.3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen Niederlassungen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2006 mit einem Stammkapital von 36 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommu-

nikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der StB-IuK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006. Die Freie Hansestadt Bremen leistet ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro bis spätestens zum 31. Dezember 2008. Träger der Anstalt sind die vier Länder gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 41,7 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 8,3 % der Anteile am Stammkapital.“

- 4.2 Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3 b eingefügt:

„(3a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3b) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen auf Dataport übergeleitet, regelt die Freie Hansestadt Bremen die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Anstalt tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

- 4.3 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen ist der 1. Januar 2006.“

- 4.4 Absatz 5 Satz 3 wird ersetzt durch folgende neue Sätze: „Im Innenverhältnis haften die Träger zu je einem Viertel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen im Verhältnis ihrer Anteile.“

- 4.5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.“

5. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg und als IT-Dienstleisterin für die Freie Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägerländern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.“

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 7.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 In Nummer 6 wird die Textstelle „gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt durch die Textstelle „gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3“.

7.1.2 In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

7.1.3 In Nummer 10 wird der Punkt ersetzt durch das Wort „sowie“.

7.1.4 Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. wesentliche, mit dem Betrieb des Dataport Center Steuern zusammenhängenden Angelegenheiten.“

- 7.2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Diese Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit dabei Belange des Data Center Steuern berührt werden, ist hierfür auch die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägerlandes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.“

8. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- 9.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.“

- 9.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen und – in Bezug auf das Data Center Steuern – auch mit dem Finanzministerium in Mecklenburg-Vorpommern durch.“

11. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Kapitalgesellschaften“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Absatz 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Absatz 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien Hansestadt Hamburg.

(2a) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Absatz 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.

(2b) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Absatz 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Die Unterrichtung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für IuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Absätze 1 bis 7 DSG M-V sowie § 20 BremDSG.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.“

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abgaben, Gebühren, Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts nach § 2 Absätze 2 bis 3 b erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.“

14. Hinter § 17 werden folgende §§ 17 a und b eingefügt:

„§ 17 a

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Zum 31. Dezember 2005 wird aus dem Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 b

Überleitung der Arbeitsverhältnisse
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Freien Hansestadt Bremen

(1) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 2 Absatz 3 b übertragen, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

15. Hinter § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Zusatzversorgung der übergeleiteten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus
dem Data Center Steuern der IT-Stelle
der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Absatz 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

§ 18 b

Zusatzversorgung der übergeleiteten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Freien Hansestadt Bremen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und

der Länder und der Bremischen Ruhelohnkasse für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die bremische Ruhelohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis der Anstalt und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Absatz 3 entsprechend.“

16. Hinter § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

„§ 19 a

Überleitung der Beamtinnen und Beamten
aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle
der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Absatz 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

§ 19 b

Überleitung von Beamtinnen und Beamten
der Freien Hansestadt Bremen

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die in den im Verfahren nach § 2 Absatz 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt sind, treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Absatz 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Anstalt übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.“

17. In § 20 Satz 2 wird die Textstelle „von beiden Vertragsparteien“ durch die Textstelle „von den Trägerländern“ ersetzt.

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.“

19. Hinter § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt:

„§ 22 a

Übergangsvorschriften für den Beitritt
Mecklenburg-Vorpommerns

(1) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Personalrates von Dataport nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Niederlassung Rostock, die am 31. Dezember 2005 Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrates des Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung beim Finanzamt Rostock sind, als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

(2) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis

zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.

§ 22 b

Übergangsvorschriften für den Beitritt
der Freien Hansestadt Bremen

(1) Bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Personalrats von Dataport nimmt eine durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergegangenen Organisationseinheit legitimierte Person als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

(2) Die beim Beitritt der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassung in Bremen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sich nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Für das Land Schleswig-Holstein

Aachen, den 20. Oktober 2005

gez. Peter Harry Carstensen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 24. Oktober 2005

gez. Ole von Beust

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 18. Oktober 2005

gez. Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Aachen, den 20. Oktober 2005

gez. Henning Scherf

Gesetz über die HafenCity Universität Hamburg

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg (HCUG)

§ 1

Gründung der HafenCity Universität Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gründet mit Wirkung vom 1. Januar 2006 nach § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) als staatliche Universität die HafenCity Universität Hamburg. Die HafenCity Universität Hamburg ist nach § 2 Absatz 1 HmbHG eine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg und rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die HafenCity Universität Hamburg hat in den Bereichen Architektur, Bauwesen und Stadtentwicklung sowie in verwandten Gebieten und unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Entwicklungsmöglichkeiten die Aufgaben

1. wissenschaftliche und anwendungsbezogene Studiengänge durchzuführen, die zu selbstständiger Arbeit befähigen und auf entsprechende berufliche Tätigkeitsfelder vorbereiten,
2. Wissenschaft, Technik und Gestaltung durch Forschung und anwendungsbezogene sowie gestalterische Entwicklungsvorhaben weiter zu entwickeln und
3. wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.

(3) Für die HafenCity Universität Hamburg gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 2

Mitglieder und Einrichtungen

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 werden in der HafenCity Universität Hamburg folgende Selbstverwaltungseinheiten oder Teile von Selbstverwaltungseinheiten (Bereiche) zusammengeführt:

1. der Studiengang sowie die Lehr- und Forschungsbereiche der Architektur der Hochschule für bildende Künste,
2. das Studiendekanat Bauwesen der Technischen Universität Hamburg-Harburg, soweit es den Studiengang Stadtplanung durchführt (Arbeitsbereiche Stadt-, Regional- und Umweltplanung; Stadt- und Regionalökonomie/Stadt- und Regionalsoziologie, Städtebau und Quartiersplanung) sowie die entsprechenden Arbeitsbereiche des Forschungsschwerpunktes Stadt, Umwelt und Technik der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
3. folgende Fachbereiche der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg:
 - a) Architektur,
 - b) Bauingenieurwesen,
 - c) Geomatik.

Die von Satz 1 Nummern 1 und 3 erfassten Selbstverwaltungseinheiten sind mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf-

gelöst. Ihre Organe führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der Departmentorgane nach § 10 Absatz 4 weiter. Für den in Satz 1 Nummer 2 genannten Bereich kann die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident für die Phase bis zum Beginn der Amtszeit der Departmentorgane einen geschäftsführenden Vorstand bestellen.

(2) Die den in Absatz 1 genannten Bereichen bis zum 31. Dezember 2005 zugeordneten Mitglieder der Hochschule für bildende Künste, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg verlieren mit Ablauf des genannten Datums ihre Mitgliedschaft in diesen Hochschulen und werden Mitglieder der HafenCity Universität Hamburg nach § 8 HmbHG. § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Bereichen bis zum 31. Dezember 2005 zugeordneten hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in der HafenCity Universität Hamburg mit den bestehenden Rechten und Pflichten weiter beschäftigt.

(4) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 in Ausnahmefällen einzelne Mitglieder des Personals aus den in Absatz 1 genannten Bereichen anderen Hochschulen zuordnen.

(5) Die den in Absatz 1 genannten Bereichen zugeordneten Einrichtungen der Hochschule für bildende Künste, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum 1. Januar 2006 der HafenCity Universität Hamburg als Einrichtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) zugeordnet.

(6) Auf Antrag kann Professorinnen und Professoren aus den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Fachbereichen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg auf Grund eines Evaluationsverfahrens unter Hinzuziehung externer Gutachter das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen werden. Als Kriterien für die Übernahme kommen herausragende Leistungen in der Forschung oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis in Betracht. Die näheren Regelungen über die Kriterien für die Übernahme und das Verfahren werden durch Satzung der HafenCity Universität Hamburg getroffen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 3

Studierende, Studierendenschaft

Die Studierenden der in § 2 Absatz 1 genannten Bereiche der Hochschule für bildende Künste, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 Studierende der HafenCity Universität Hamburg. Sie bleiben gleichzeitig bis zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 Mitglieder ihrer Herkunftshochschulen. Sie bilden von dem genannten Zeitpunkt an die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg.

§ 4

Gründungsphase

Die in den §§ 5 bis 13 getroffenen Verfahrensbestimmungen gelten übergangsweise für die Gründungsphase der HafenCity Universität Hamburg. Die Gründungsphase endet mit dem In-Kraft-Treten der endgültigen Grundordnung, die die von den Gründungsorganen zu entwickelnden Neuorganisation der HafenCity Universität Hamburg regelt, spätestens am 30. September 2008.

§ 5

Gründungsorganisation

(1) Gründungsorgane der HafenCity Universität Hamburg sind das Gründungspräsidium, der Gründungssenat und der Hochschulrat. Für die Gründungsorgane gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes über das Präsidium, den Hochschulsenat und den Hochschulrat entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Hochschule gliedert sich in die vier Departments Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik und Stadtplanung als Träger der fachwissenschaftlichen Kompetenzen.

(3) Die Lehre für die Bachelorstudien der Hochschule wird in einer Undergraduate School, für Masterstudien in einer Graduate School organisiert. Die Leitung einer School kann mit dem Vizepräsidentenamt verbunden werden. Leitung der Schools und weitere Einzelheiten regelt die vorläufige Grundordnung.

(4) Schwerpunkte in Forschung und Entwicklung werden befristet in Feldern eingerichtet, die die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule festlegt. Sie sollen interdisziplinär und departmentübergreifend angelegt sein.

§ 6

Gründungspräsidium

(1) Das Gründungspräsidium besteht aus der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident wird auf Grund des Vorschlags einer Findungskommission vom Senat bestellt. Als Gründungspräsidentin oder Gründungspräsident kann bestellt werden, wer die in § 80 Absatz 1 HmbHG für Präsidentinnen und Präsidenten von Hochschulen genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten aus den Professorinnen und Professoren der HafenCity Universität Hamburg ausgewählt und vom Gründungssenat bestätigt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Gründungsphase.

(4) Die erste Kanzlerin oder der erste Kanzler wird auf Vorschlag der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten vom Hochschulrat gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt.

§ 7

Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören an:

1. sechs Professoren,
2. zwei Mitglieder des akademischen Personals,

3. zwei Studierende,

4. ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

(2) Die Mitglieder des Gründungssenats werden nach einer von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten unverzüglich zu beschließenden und von der zuständigen Behörde zu genehmigenden vorläufigen Wahlordnung von den jeweiligen Mitgliedergruppen der HafenCity Universität Hamburg in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlkreise werden nicht gebildet.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Gründungssenats endet mit dem Beginn der Amtszeit des neuen, in der endgültigen Grundordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 2 vorzusehenden Kollegialorgans der HafenCity Universität Hamburg. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Gründungssenats. Deren Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.

(4) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident ist beratendes Mitglied des Gründungssenats und führt in ihm den Vorsitz.

§ 8

Hochschulrat

Der Hochschulrat hat fünf Mitglieder. Für ihn gilt § 84 HmbHG entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 9

Aufgaben der Gründungsorgane

(1) Aufgabe der Gründungsorgane ist es insbesondere, das Studienangebot der HafenCity Universität Hamburg auf der Basis von Bachelor- und Masterstudiengängen zu konzipieren, Forschungsschwerpunkte zu bestimmen und die neue Organisations- und Personalstruktur der HafenCity Universität Hamburg festzulegen. Die neuen Studiengänge und Forschungsschwerpunkte sind nach Möglichkeit interdisziplinär und unabhängig von der Departmentstruktur nach § 10 zu entwickeln.

(2) Das Gründungspräsidium berät die Struktur- und Entwicklungsplanung der HafenCity Universität Hamburg mit den Sprecherinnen und Sprechern der Departments und beschließt mit ihnen über die Besetzung von Berufungsausschüssen (erweiterte Hochschulleitung). Das Recht der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten, gemäß § 14 Absatz 2 HmbHG für Berufungsausschüsse externe Mitglieder zu benennen, bleibt unberührt.

(3) Der Gründungssenat erlässt nach den allgemeinen Regeln des HmbHG und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine vorläufige Grundordnung, die vom Hochschulrat genehmigt werden muss. Bis zum Ende der Gründungsphase ist eine endgültige Grundordnung zu verabschieden. Der Gründungssenat kann die Wahlordnung nach § 7 Absatz 2 durch eine neue Wahlordnung ersetzen.

§ 10

Departments

(1) Die HafenCity Universität Hamburg gliedert sich in vier Departments, nämlich:

1. Architektur: Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Studiengangs und des Lehr- und Forschungsbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste sowie des Fachbereichs Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,

2. Bauingenieurwesen: Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
3. Geomatik: Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Fachbereichs Geomatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
4. Stadtplanung: Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Studiendekanats Bauwesen der Technischen Universität Hamburg-Harburg, soweit es den Studiengang Stadtplanung durchführt (Arbeitsbereiche Stadt-, Regional- und Umweltplanung; Stadt- und Regionalökonomie/Stadt- und Regionalsociologie, Städtebau und Quartiersplanung) sowie die entsprechenden Arbeitsbereiche des Forschungsschwerpunktes Stadt, Umwelt und Technik der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Einzelne Mitglieder der in § 2 Absatz 1 genannten Bereiche können abweichend von der in Absatz 1 genannten Gliederung anderen Bereichen der HafenCity Universität Hamburg zugeordnet werden.

(3) Die Departments nehmen die bisherigen Aufgaben der in § 2 Absatz 1 genannten Bereiche hinsichtlich der bestehenden Diplom-Studiengänge wahr.

(4) Organe der Departments sind die Vorstände und die Sprecherinnen oder Sprecher. Den Vorständen gehören an

1. vier Professorinnen oder Professoren, im Department Architektur je zwei aus einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Bereiche,
2. ein Mitglied des akademischen Personals,
3. eine Studierende oder ein Studierender,
4. ein Mitglied des TVP.

Die Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Department gewählt. Die Vorstände wählen aus den ihnen angehörenden vier Professorinnen und Professoren je eine Sprecherin oder einen Sprecher und ihre oder seine Vertreterin oder ihre oder seinen Vertreter. Die notwendigen Regelungen für diese Wahlen werden in der in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannten Wahlordnung getroffen.

(5) Im Department Architektur soll die Sprecherin oder der Sprecher nicht aus demjenigen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Bereiche stammen, dem die Vertreterin oder der Vertreter der Sprecherin oder des Sprechers angehört. An den gemeinsamen Sitzungen des Gründungspräsidiums nach § 9 Absatz 2 können bei Bedarf sowohl die Sprecherin oder der Sprecher als auch die Vertreterin oder der Vertreter der Sprecherin oder des Sprechers des Departments Architektur teilnehmen. Bei Entscheidungen über die Einsetzung von Berufungsausschüssen nach § 9 Absatz 2 haben sie gemeinsam eine Stimme.

(6) Die vorläufige Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Departmentorgane. Mit Beendigung der Gründungsphase der HafenCity Universität Hamburg gemäß § 4 Satz 2 enden die Amtszeiten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Departmentorgane. Diese Organe führen jedoch die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Organe fort.

§ 11

Studiengänge

(1) Die im Gründungszeitpunkt der HafenCity Universität Hamburg bestehenden Studiengänge in den Bereichen Architektur der Hochschule für bildende Künste, Stadtplanung der

Technischen Universität Hamburg-Harburg und in den Fachbereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden nach dem 1. Januar 2006 auf Grund der bis dahin für diese Studiengänge geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Hochschulzugang, Hochschulzulassung, Studium und Prüfungen fortgeführt. Satz 1 gilt bis zur Neustrukturierung der Studiengänge durch die Gründungsorgane und dem In-Kraft-Treten entsprechender neuer Satzungen. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzungen immatrikulierte Studierende ihr Studium nach den bis dahin geltenden Regelungen in angemessener Zeit abschließen können.

(2) Grundständige Studienangebote der HafenCity Universität sind zum Wintersemester 2006/2007 auf Bachelorstudien umzustellen. Spätestens zum Wintersemester 2008/2009 sind alle Studienangebote auf die neue Bachelor-Master-Studenstruktur umzustellen.

(3) Studierende der in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiengänge der Hochschule für bildende Künste, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, die ihr Studium bis zum 31. Dezember 2007 abschließen, erhalten auf Antrag Zeugnisse und Urkunden der genannten Hochschulen. Die Zeugnisse und Urkunden werden im Namen der genannten Hochschulen von der HafenCity Universität Hamburg erteilt.

§ 12

Hochschulzugang

Zum Studium in den in § 9 Absatz 1 genannten neuen Bachelorstudiengängen der HafenCity Universität Hamburg berechtigt ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife. Die HafenCity Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass neben einem der in Satz 1 genannten Zeugnisse besondere Voraussetzungen nach § 37 Absatz 2 HmbHG nachzuweisen sind.

§ 13

Fortgeltung von Satzungen

Das in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen der Hochschule für bildende Künste, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vorhandene Satzungsrecht gilt nach dem 1. Januar 2006 als Satzungsrecht der HafenCity Universität Hamburg fort, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht, und solange, bis es durch neues Satzungsrecht der HafenCity Universität Hamburg ersetzt worden ist.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253, 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Raumentwicklung“.
 - 1.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die HafenCity Universität Hamburg erfüllt grundsätzlich fächerübergreifend folgende Aufgaben:

1. die Durchführung wissenschaftlicher, anwendungsbezogener und gestalterischer Studiengänge im gesamten Bereich der Architektur, des Bauwesens, der Stadtentwicklung sowie verwandter Gebiete mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Arbeit in den genannten Bereichen und der Vorbereitung auf entsprechende berufliche Tätigkeitsfelder,
2. die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Gestaltung in den genannten Bereichen durch Forschung sowie anwendungsbezogene und gestalterische Entwicklungsvorhaben,
3. die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

2.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel 3**Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

In Anlage 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377), wird die Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung W wie folgt geändert:

1. Bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ wird hinter dem Zusatz „– der Technischen Universität Hamburg-Hamburg,“ der Zusatz
„– der HafenCity Universität Hamburg,“
angefügt.

2. Bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ wird hinter dem Zusatz „– der Technischen Universität Hamburg-Hamburg,“ der Zusatz

„– der HafenCity Universität Hamburg,“
angefügt.

3. Bei der Amtsbezeichnung „Präsident“ wird der Punkt am Ende durch ein Komma

ersetzt und der Zusatz

„– der HafenCity Universität Hamburg.“
angefügt.

Artikel 4**Übergangsbestimmungen**

(1) Verzögert sich die Bestellung der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten nach Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1, kann der Senat auf Vorschlag des Präses der zuständigen Behörde eine kommissarische Präsidentin oder einen kommissarischen Präsidenten bestellen, die oder der bis zum Beginn der Amtszeit der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten deren bzw. dessen Aufgaben wahrnimmt. Der Präses der zuständigen Behörde setzt sich mit den die neue Hochschule bildenden Einheiten über seinen Vorschlag ins Benehmen.

(2) Bis zur Wahl eines Personalrats in der HafenCity Universität Hamburg nimmt der nach § 21 oder § 22 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 511), zu wählende oder zu bestellende Wahlvorstand die Aufgaben und Befugnisse eines Personalrats wahr.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat

Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH)

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Abschnitt 1 Organisation und Aufgaben der Kammern § 1 Kammern für Heilberufe § 2 Mitglieder § 3 Meldepflichten § 4 Verarbeitung von Daten § 5 Dienstleistungserbringer § 6 Aufgaben der Kammern § 7 Ärztliches Versorgungswerk und zahnärztliches Versorgungswerk § 8 Weitere Versorgungswerke und soziale Einrichtungen § 9 Ethik-Kommissionen § 10 Kommission Lebendspende § 11 Schlichtung § 12 Beiträge und Gebühren Abschnitt 2 Aufbau und Organe der Kammern § 13 Organe der Kammern § 14 Delegiertenversammlung und Kammerversammlung § 15 Wahl der Delegiertenversammlung § 16 Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung, Nachfolge § 17 Wahlberechtigung § 18 Wählbarkeit § 19 Aufgaben der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung § 20 Einberufung von Delegiertenversammlung und Kammerversammlung § 21 Allgemeine Versammlung der Kammermitglieder § 22 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes § 23 Aufgaben des Vorstandes § 24 Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten § 25 Beschlüsse der Organe § 26 Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen Abschnitt 3 Berufsausübung § 27 Berufspflichten § 28 Berufsordnung Abschnitt 4 Weiterbildung Unterabschnitt 1 Allgemeines § 29 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen § 30 Bestimmung der Bezeichnungen § 31 Führen von Bezeichnungen § 32 Anerkennungsverfahren § 33 Inhalt und Umfang der Weiterbildung § 34 Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten § 35 Weiterbildungsordnung § 36 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	Unterabschnitt 2 Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte § 37 Bezeichnungen § 38 Inhalt und Umfang der ärztlichen Weiterbildung § 39 Ermächtigung und Zulassung von ärztlichen Weiterbildungsstätten § 40 Grundsätze der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin § 41 Bezeichnung § 42 Anerkennung von ausländischen Diplomen über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin § 43 Zuständige Stelle Unterabschnitt 3 Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte § 44 Bezeichnungen § 45 Inhalt und Umfang der zahnärztlichen Weiterbildung § 46 Zulassung von zahnärztlichen Weiterbildungsstätten Unterabschnitt 4 Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker § 47 Bezeichnungen § 48 Inhalt und Umfang der pharmazeutischen Weiterbildung § 49 Zulassung von pharmazeutischen Weiterbildungsstätten Unterabschnitt 5 Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte § 50 Bezeichnungen § 51 Inhalt und Umfang der tierärztlichen Weiterbildung § 52 Zulassung von tierärztlichen Weiterbildungsstätten Unterabschnitt 6 Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten § 53 Bezeichnungen § 54 Inhalt und Umfang der psychotherapeutischen Weiterbildung § 55 Zulassung von psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten Teil II Aufsicht § 56 Aufsicht § 57 Satzungsgenehmigungen Teil III Berufsvergehen und Rügeverfahren § 58 Berufsvergehen § 59 Rügeverfahren Teil IV Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 60 Ordnungswidrigkeiten § 61 Übergangsbestimmungen § 62 Weitergeltung von Anerkennungen § 63 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
--	--

Teil I

Abschnitt 1

Organisation und Aufgaben der Kammern

§ 1

Kammern für Heilberufe

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind

1. die Ärztekammer Hamburg,
2. die Zahnärztekammer Hamburg,
3. die Apothekerkammer Hamburg,
4. die Tierärztekammer Hamburg,
5. die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutenkammer Hamburg),

als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet. Die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer, die Tierärztekammer und die Psychotherapeutenkammer (Kammern) führen ein Dienstsiegel und haben ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Mitglieder

(1) Einer Kammer gehören als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle auf Grund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berufsangehörige) an, die in der Freien und Hansestadt Hamburg

1. ihren Beruf ausüben oder
2. falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind.

Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben, aber dazu berechtigt sind, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien.

(2) Kammermitglieder, die ihren Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen berufsständischen Kammer angehören, können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden.

(3) Darüber hinaus können die Kammern für ihre Berufsangehörigen in der Hauptsatzung Regelungen über eine freiwillige Mitgliedschaft treffen. Das gilt insbesondere für Berufsangehörige, die ihren Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben und dort ihre Hauptwohnung haben.

(4) Personen, die sich in der Freien und Hansestadt Hamburg in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, sind Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg.

(5) Die Mitgliedschaft von Berufsangehörigen, die bei der Aufsichtsbehörde mit Aufgaben der Aufsicht über die jeweilige Kammer oder dem Apothekenwesen betraut sind, ruht für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung.

§ 3

Meldepflichten

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der zuständigen Kammer unverzüglich folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift, akademische Grade,
2. zuerkannte Weiterbildungsbezeichnungen und psychotherapeutische Verfahren, in denen derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
3. Datum und ausstellende Behörde der Approbation oder Berufserlaubnis,
4. Arbeitgeber oder Niederlassung in selbstständiger Tätigkeit,

sowie die jeweiligen Änderungen mitzuteilen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führen die Kammern ein Verzeichnis der Kammermitglieder. Das Nähere regeln die Kammern in einer Satzung.

§ 4

Verarbeitung von Daten

(1) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in § 3 genannten Daten hinaus Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammer und ihre Organe sowie für das Berufsgericht verarbeiten. Die in § 7 genannten Versorgungswerke dürfen darüber hinaus Einkommensdaten der Mitglieder und persönliche Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei der oder dem Betroffenen mit ihrer oder seiner Kenntnis zu erheben. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 4 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. In diesem Fall ist die oder der Betroffene zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht bei der oder dem Betroffenen erhobener Daten ist zu dokumentieren.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jedes Kammermitglied gesondert gespeichert.

(4) Die Kammern sind berechtigt, den entsprechenden übrigen Kammern und deren Aufsichtsbehörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten auf Anfrage oder in schwerwiegenden Einzelfällen Auskünfte über Rügen gemäß § 59 dieses Gesetzes und berufsgerichtliche Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsgeschäftsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 28. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 12), in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen oder von derartigen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. Das Recht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn die Verstöße gemäß § 59 Absatz 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über die Berufsgeschäftsbarkeit der Heilberufe zu tilgen sind. Soweit Auskünfte nach Satz 1 erteilt werden, teilt die Kammer dies der oder dem Betroffenen mit.

(5) Die Kammern haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksämter Auskunft über die Zahl der

Kammermitglieder, deren Tätigkeit in eigener Praxis oder Apotheke, in Krankenhäusern oder in anderen Einrichtungen und über vergleichbare statistische Angaben zu erteilen. Die Kammern sind berechtigt, die An- und Abmeldungen von Kammermitgliedern mit Namen und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Bezirksamt mitzuteilen.

(6) Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

(7) Die Mitglieder der Kammervorstände sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammermitglieder geheim zu halten.

§ 5

Dienstleistungserbringer

(1) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, in einem dieser Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in Hamburg ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben (Dienstleistungserbringer), ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören den Kammern nicht an.

(2) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufes der zuständigen Kammer anzuzeigen, ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Die Vorschriften des Dritten Abschnittes sowie des § 59 (Rügeverfahren) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben der Kammern

(1) Es ist Aufgabe der Kammern,

1. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder, einschließlich des Vorliegens einer Berufshaftpflicht im Sinne von § 27 Absatz 3, zu überwachen, soweit nicht bei öffentlich Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorsetzten gegeben ist. Die Aufsichtsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen, dass sich die Überwachungspflicht ganz oder teilweise auch auf die Erfüllung der Berufspflichten innerhalb von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst erstreckt,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahrzunehmen,
3. die Qualitätssicherung sowie die Fortbildung der Kammermitglieder zu gestalten und zu fördern, sowie die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln,
4. den öffentlichen Gesundheitsdienst und das öffentliche Veterinärwesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben – insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes – zu unterstützen,
5. auf Verlangen der zuständigen Behörden und Gerichte in den Angelegenheiten des jeweiligen Berufs Stellungnahmen abzugeben und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen,

6. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen,
7. sich bei Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, um Schlichtung zu bemühen,
8. durch Rechtsvorschrift oder im Einvernehmen mit den Kammern durch den Senat besonders übertragene Aufgaben durchzuführen (staatliche Auftragsangelegenheiten).

(2) Die Apothekerkammer stellt die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die Regelung der Dienstbereitschaft von Apotheken sicher.

(3) Die Kammern sind berechtigt,

1. zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen mit Kammern der Heilberufe und mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden,
2. zur Information der Patientinnen und Patienten, insbesondere in Bezug auf Behandlungsmöglichkeiten, Auskunftstellen einzurichten oder sich daran zu beteiligen,
3. Gutachter – und Schlichtungsstellen zur Prüfung von Behandlungsfehlern zu errichten oder sich daran zu beteiligen,
4. Berufsausweise, auch elektronischer Art, an Kammermitglieder auszustellen; dies beinhaltet auch die Ausstellung von Zertifikaten oder qualifizierten Zertifikaten mit berufsbezogenen Angaben nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert am 4. Januar 2005 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen können,
5. zur Durchführung dieses Gesetzes ihre Mitglieder betreffende Verwaltungsakte zu erlassen, insbesondere zur Durchsetzung der Berufspflichten der Kammermitglieder,
6. zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten mit anderen Heilberufekammern in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsame Beiräte mit dem Ziel zu bilden, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Konflikten ausgleichend zu wirken und die Kammerorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; die Zusammensetzung und Anzahl der Beiratsmitglieder werden einvernehmlich von den beteiligten Kammern festgelegt und die Beiratsmitglieder jeweils von den Vorständen berufen; die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Senat wird ermächtigt, den Kammern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben im Zusammenhang mit ihren Tätigkeitsbereichen zu übertragen (staatliche Auftragsangelegenheiten).

(5) Die Aufsichtsbehörde kann den Kammern bei der Durchführung staatlicher Auftragsangelegenheiten Weisungen erteilen. Die Deckung der mit der Durchführung dieser Aufgaben verbundenen Kosten ist bei der Übertragung zu regeln.

(6) Die Kammern geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Satzung (Hauptsatzung) sowie weitere und die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen.

§ 7

Ärztliches Versorgungswerk und zahnärztliches Versorgungswerk

(1) Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer können zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Versorgungsstatut) jeweils ein Versorgungswerk unterhalten. Die Kammermitglieder sind Mitglieder des jeweiligen Versorgungswerks. Ausnahmen regelt die Satzung.

(2) Die Versorgungswerke nach Absatz 1 gewähren folgende Leistungen

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Leistungen erbracht werden. Die Satzung kann Einschränkungen der Gewährung von Hinterbliebenenrenten bis hin zu deren Wegfall vorsehen.

(3) Die Versorgungswerke nach Absatz 1 erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistung notwendigen Beiträge. Diese richten sich grundsätzlich nach den Beiträgen, welche die Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben.

(4) Das Nähere regelt das Versorgungsstatut, insbesondere zu

1. den versicherungspflichtigen Mitgliedern,
2. der Art und Höhe der Versorgungsleistungen,
3. der Höhe der Beiträge,
4. dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft,
5. der freiwilligen Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer,
6. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Ausschüsse des Versorgungswerkes.

(5) Erklärungen, die die Ärztekammer in Angelegenheiten ihrer Versorgungswerke vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform und müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses des jeweiligen Versorgungswerkes, darunter dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, unterzeichnet werden. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Nähere bestimmt das Versorgungsstatut.

(6) Das jeweilige Vermögen der Versorgungswerke nach Absatz 1 ist vom übrigen Vermögen der Kammern unabhängig und getrennt zu verwalten. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes haftet jeweils nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammern.

(7) Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Die Geschäfte des Versorgungswerkes führt ein geschäftsführender Ausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender des Versorgungswerkes gerichtlich und außergerichtlich vertritt; das nähere bestimmt das Versorgungsstatut. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Ausschusses ist ihre oder seine ständige Vertretung. Erklärungen, die das Versorgungswerk außerhalb der laufenden Geschäfte vermögensrechtlich verpflichten, müssen von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Versorgungswerks oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter schriftlich abgegeben werden.

(8) Der Ärztekammer Hamburg steht es frei, für ihr Versorgungswerk eine Teilrechtsfähigkeit gemäß Absatz 7 unter Einhaltung der dort geregelten Einzelheiten durch Satzung herbeizuführen.

(9) Das Vermögen der Versorgungswerke nach Absatz 1 ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß den Anlagegrundsätzen nach § 54 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert am

21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610, 3626), in Verbindung mit der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), geändert am 12. August 2004 (BGBl. I S. 2176), in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

(10) Die Versorgungswerke nach Absatz 1 unterliegen der Aufsicht nach § 56. Der Aufsichtsbehörde sind der durch die jeweilige Delegiertenversammlung genehmigte Jahresabschluss, der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie das versicherungsmathematische Gutachten vorzulegen. Sie prüft die Beachtung der Bestimmung des Absatzes 9 und kann hierzu Gutachten in Auftrag geben, deren Kosten von den Versorgungswerken zu tragen sind. Eine weitergehende Versicherungsaufsicht findet nicht statt.

§ 8

Weitere Versorgungswerke und soziale Einrichtungen

(1) Die Tierärztekammer, die Apothekerkammer und die Psychotherapeutenkammer können sich zu dem in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck an ein Versorgungswerk einer Heilberufekammer mit Sitz im Bundesgebiet anschließen. Im Falle eines Anschlusses sind die Kammermitglieder Mitglieder des jeweiligen Versorgungswerkes nach Maßgabe der Anschlussatzung sowie der Satzung des Versorgungswerkes, an das der Anschluss erfolgt. Das Nähere regelt die Anschlussatzung. Erfolgt der Anschluss auf Grund eines Staatsvertrages, sind dessen Regelungen auch verbindlich, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

(2) Die Apothekerkammer unterhält eine Familien- und Gehaltsausgleichskasse, um einen Familienlastenausgleich und einen Gehaltsausgleich für die in Apotheken angestellten Apothekerinnen und Apotheker herbeizuführen. Das Nähere regelt eine Satzung.

(3) Die Kammern können weitere soziale Einrichtungen für ihre Kammermitglieder und deren Angehörige schaffen.

§ 9

Ethik-Kommissionen

(1) Die Ärztekammer errichtet eine Ethik-Kommission als unselbstständige Einrichtung, sie kann bei entsprechendem Bedarf weitere Ethik-Kommissionen errichten. Die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer, die Tierärztekammer und die Psychotherapeutenkammer können eine Ethik-Kommission als unselbstständige Einrichtung errichten. Sie dienen dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen Forschung.

(2) Die Ethik-Kommissionen haben die Aufgabe, die Kammermitglieder und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinsichtlich der ethischen und fachrechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und auf Grund des geltenden Rechts sowie nach dem Stand der Wissenschaft ihr zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist zu begründen, wenn dem Vorhaben nicht uneingeschränkt zugestimmt wird.

(3) Die Ethik-Kommission nach Absatz 1 Satz 1 nimmt die Aufgaben gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3587), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung, wahr.

(4) Die für Aufgaben nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2306), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige und

unabhängige Ethik-Kommission ist die hierfür bei der Ärztekammer eingerichtete Ethik-Kommission.

(5) Durch Satzung kann geregelt werden, dass die Ethik-Kommissionen allen Kammermitgliedern auch zur Beratung in klinisch-ethischen Fragen und bei ethischen Problemen außerhalb der Forschung am Menschen zur Verfügung stehen, soweit es sich nicht um ethische Probleme in der individuellen Krankenversorgung handelt.

(6) Die Kammern sind berechtigt, innerhalb der Ethik-Kommissionen Sektionen zu bilden. Die Sektionen müssen interdisziplinär und sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Kammern geben sich zur Errichtung der Ethik-Kommissionen eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist:

1. die Anforderungen an die Sachkunde und die Pflichten der Mitglieder,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Verfahrensordnung,
4. die interdisziplinäre Besetzung sowie Anzahl und Auswahl der Mitglieder,
5. die Einrichtung und Organisation von Sektionen,
6. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
7. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
8. die Veröffentlichung der Entscheidungen,
9. die Kosten des Verfahrens,
10. die Entschädigung der Mitglieder,
11. die Abdeckung der Haftung durch den Träger oder eine Versicherung,
12. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien,
13. die Bekanntgabe von Sondervoten.

(8) Abweichend von Absatz 7 Nummer 4 besteht die Ethik-Kommission bei der Ärztekammer aus fünfzehn Mitgliedern, die sich aus acht Ärztinnen oder Ärzten verschiedener Fachrichtungen, davon eine bzw. ein in der klinischen Grundlagenforschung tätige Wissenschaftlerin oder tätiger Wissenschaftler, sowie eine Medizintechnikerin bzw. ein Medizintechniker, zwei Juristinnen bzw. Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, eine Geistes- oder Sozialwissenschaftlerin bzw. ein Geistes- oder Sozialwissenschaftler, zwei Pflegekräfte und eine Person als Vertretung der Bevölkerung, zusammensetzt. Die bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission ist Ärztin oder Arzt.

(9) Im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kammer und der zuständigen Behörde werden die nicht kammerangehörigen Kommissionsmitglieder von der zuständigen Behörde und die kammerangehörigen Kommissionsmitglieder von der jeweiligen Kammer benannt. Für die Mitglieder können Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Kammer beruft die Mitglieder. Frauen und Männer sollen in gleicher Anzahl vertreten sein. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Die in die Ethik-Kommissionen berufenen Mitglieder sind namentlich im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Das Nähere regeln die Satzungen der Ethik-Kommissionen.

(10) Die Kommissionsmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an keinerlei Weisung gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie dürfen bei eigenen Anträgen und bei solchen von Personen, denen gegenüber eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.

(11) Die Ethik-Kommissionen können Sachverständige beratend hinzuziehen.

(12) Die Anfragen und eingehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Ethik-Kommissionen berichten über ihre Tätigkeit im offiziellen Mitteilungsblatt der Kammern mindestens jährlich, soweit der Schutz von Forschungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem nicht entgegensteht. Das Nähere regeln die Satzungen.

(13) Soweit bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten Kammern keine eigene Ethik-Kommission errichtet wird, können diese in Angelegenheiten, die die Befassung einer Ethik-Kommission erfordern, im Einvernehmen mit der Ärztekammer die dort errichtete Ethik-Kommission in Anspruch nehmen. In solchen Fällen schlägt die betreffende Kammer mindestens ein Kammermitglied vor, das die Ethik-Kommission der Ärztekammer beratend hinzuzuziehen hat.

§ 10

Kommission Lebendspende

(1) Die nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305), vorgesehene Kommission wird als unselbstständige Einrichtung der Ärztekammer errichtet und trägt den Namen „Kommission Lebendspende“. Sie dient der Wahrung der Interessen der Organspenderrinnen und Organspender und der Organempfängerinnen und Organempfänger im Hinblick auf die freie Willensentscheidung zur Organspende sowie der Sicherstellung des Ausschlusses des verbotenen Organhandels.

(2) Die Kommission Lebendspende hat die Aufgabe, vor der Entnahme von Organen bei einer bzw. einem Lebenden gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens ist.

(3) Die Kommission Lebendspende wird auf Antrag des Transplantationszentrums tätig. Sie tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Kommission Lebendspende soll sich auf geeignete Weise einen persönlichen Eindruck von der Organspenderrin oder dem Organspender verschaffen. Sie kann Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige anhören. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Kommission Lebendspende berät nicht öffentlich und erstellt eine schriftliche gutachtliche Stellungnahme auf Grund des Gesamtergebnisses der Anhörung und Beratung. Die gutachtliche Stellungnahme ist zusammen mit der Niederschrift dem Transplantationszentrum sowie der Organspenderrin oder dem Organspender und der Organempfängerin oder dem Organempfänger bekannt zu geben.

(5) Die Stellungnahme der Kommission Lebendspende soll grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung durch das Transplantationszentrum vorliegen. Die Kommission Lebendspende stellt sicher, dass sie für unaufschiebbare Fälle jederzeit erreichbar und sofort entscheidungsfähig ist.

(6) Die Kommission Lebendspende besteht aus

1. einer Ärztin oder einem Arzt, die bzw. der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die bzw. der an solchen Maßnahmen beteiligt ist,
2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

Für die Mitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission Lebendspende und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von der Ärztekammer benannt und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde durch die Ärztekammer berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Die in die Kommission Lebendspende berufenen Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter sind namentlich im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(8) Die Ärztekammer erlässt für die Tätigkeit der Kommission Lebendspende eine Satzung, in der insbesondere zu regeln sind

1. das Verfahren zur Bestimmung der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Aufgaben,
2. die Verfahrensordnung,
3. die Kosten des Verfahrens sowie
4. die Entschädigung der Mitglieder.

(9) Die Mitglieder der Kommission Lebendspende sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie dürfen bei der Entscheidung über Anträge, bei denen eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.

(10) Die Anfragen und eingehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Kommission berichtet über ihre Tätigkeit unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten jährlich im Hamburger Ärzteblatt.

§ 11

Schlichtung

(1) Jede Kammer bildet einen Schlichtungsausschuss, der sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten befasst, soweit sich die Streitigkeiten auf den Bereich des ausgeübten Berufes beziehen. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern soll der Schlichtungsausschuss von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines der Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen. Erhebt eine oder einer der Beteiligten jedoch bei Beginn des Schlichtungsversuchs ausdrücklich Widerspruch, so darf der Schlichtungsausschuss nicht tätig werden. Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und einer oder einem Dritten darf der Schlichtungsausschuss nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten mit Zustimmung der oder des anderen Beteiligten tätig werden. Das Nähere regelt jeweils eine Satzung (Schlichtungsordnung).

(3) Misslingt der Schlichtungsversuch, so erlässt der Schlichtungsausschuss in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten nach dem Misslingen des Schlichtungsversuchs unter Verzicht auf anderweitige Rechtsverfolgung schriftlich bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen. Eine Unterwerfung vor Beginn des Schlichtungsverfahrens ist unwirksam. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Beiträge und Gebühren

(1) Die Kammern erheben von ihren Kammermitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der dadurch entstehenden Kosten, Beiträge durch Satzung (Beitragsordnung). Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Für Leistungen, die die Kammern auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, von Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritter erbringen, können Gebühren erhoben oder Auslagenersatz gefordert werden. Das Nähere regelt jeweils eine Satzung (Gebührensatzung).

Abschnitt 2

Aufbau und Organe der Kammern

§ 13

Organe der Kammern

(1) Die Organe der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Psychotherapeutenkammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe der Apothekerkammer und der Tierärztekammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

§ 14

Delegiertenversammlung und Kammerversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer setzt sich zusammen aus

1. fünfundfünfzig Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden,
2. einem vom Fachbereich Medizin der Universität Hamburg zu bestimmenden Kammermitglied oder seinem Stellvertreter,
3. einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Ärztin oder einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.

(2) Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer setzt sich zusammen aus

1. zehn Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
2. den in den Bezirksgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählenden Obfrauen und Obmännern oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
3. einem vom Fachbereich Zahnmedizin der Universität Hamburg zu bestimmenden Kammermitglied oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
4. einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Zahnärztin oder einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Zahnarzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.

(3) Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer setzt sich zusammen aus

1. sechszwanzig Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden; davon müssen mindestens drei ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbierte Kammermitglieder sein,
2. einer von den nach § 6 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S.3396, 3403), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten hamburgischen Ausbildungsstätten einvernehmlich zu bestimmenden Person oder ihres bzw. seines Stellvertreters,

3. einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Psychotherapeutin oder einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Psychotherapeuten des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters,
4. einer von der Universität Hamburg zu bestimmende Psychotherapeutin oder einem von der Universität zu bestimmenden Psychotherapeuten oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.

(4) Die Kammerversammlung der Apothekerkammer und der Tierärztekammer besteht aus ihren Kammermitgliedern.

(5) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung können Gruppen (Fraktionen) bilden, soweit die Hauptsatzung dies vorsieht. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 15

Wahl der Delegiertenversammlung

(1) Die nach § 14 zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch Briefwahl nach den Grundsätzen der geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahl von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt der neuen Delegiertenversammlung, der spätestens drei Monate nach der Wahl erfolgt.

(3) Im Falle der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist das Wahlergebnis nach dem Hare / Niemeyer-Verfahren festzustellen.

(4) Das Nähere über die Wahl der Delegiertenversammlung regeln die Kammern in einer Wahlordnung. Die Zahnärztekammer legt darin auch die Zahl und Abgrenzung der Bezirksgruppen fest, die eine gleichmäßige Vertretung der Kammermitglieder gewährleisten sollen. Die Wahlordnung trifft Vorschriften über

1. die Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit,
2. Bildung und Aufgabe der Wahlorgane,
3. die Aufstellung, die Auslegung, die Berichtigung und den Abschluss des Wählerverzeichnisses,
4. die Zulassung und die Bekanntmachung von Wahlvorschlägen,
5. die Vorbereitung der Wahl und die Stimmabgabe,
6. die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
7. die Prüfung und Anfechtung der Wahl,
8. der Ersatz ausscheidender Mitglieder,
9. das Verfahren für die Wahl des Vorstandes.

§ 16

Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung, Nachfolge

(1) Vor Ablauf der Amtszeit scheiden diejenigen Mitglieder aus,

1. die dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären,
2. die der Kammer nicht mehr angehören oder
3. die die Wählbarkeit (§ 18) nachträglich verloren haben.

Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass auch die Mitglieder der Delegiertenversammlung ausscheiden, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unbegründet nicht teilgenommen haben.

(2) Die Wahlordnung regelt, wer von den Kandidatinnen und Kandidaten der letzten Wahl als Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 gewählten Mitglieds tritt. Die Wahlordnung der Zahnärztekammer kann Ersatzwahlen vorsehen, wenn die restliche Amtszeit noch mehr als ein halbes Jahr beträgt und eine Bezirksgruppe infolge des Fehlens weiterer Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Delegiertenversammlung nicht mehr im vorgesehenen Umfang vertreten ist.

(3) Die Nachfolge eines nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 sowie Absatz 3 Nummern 2 und 4 bestimmten Mitglieds der Delegiertenversammlung wird von den Institutionen bestimmt, die das ursprüngliche Mitglied benannt haben. Die Nachfolge eines nach § 14 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 3 Nummer 3 von der zuständigen Behörde bestimmten ausgeschiedenen Mitglieds wird von dieser bestimmt.

§ 17

Wahlberechtigung

Bei den Wahlen nach § 15 sind alle Kammermitglieder wahlberechtigt, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, außer denjenigen,

1. denen infolge eines rechtskräftigen Urteils das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
2. denen das aktive Berufswahlrecht durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist,
3. deren Kammermitgliedschaft nach § 2 Absatz 5 ruht.

§ 18

Wählbarkeit

(1) Bei den Wahlen nach § 15 sind die wahlberechtigten Kammermitglieder wählbar. Nicht wählbar sind Kammermitglieder,

1. denen das passive Berufswahlrecht durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung entzogen ist,
2. die hauptberuflich bei der Kammer beschäftigt sind.

(2) Die Wahlordnung kann vorsehen, dass nur solche Kammermitglieder gewählt werden können, die eine bestimmte Zeit vor dem Tag der Wahl ununterbrochen der Kammer angehört haben. Der Zeitraum darf auf höchstens ein Jahr festgesetzt werden.

§ 19

Aufgaben der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung und die Kammerversammlung beschließen über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Delegiertenversammlung und die Kammerversammlung beschließen insbesondere über

1. die Satzungen,
2. die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung, der Kammerversammlung und des Vorstandes,
3. den Haushalt der Kammer und die satzungsmäßigen Beiträge der Kammermitglieder,

4. die Entlastung des Vorstands auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. die Errichtung und Auflösung von Fürsorgeeinrichtungen, die Errichtung und Auflösung eines Versorgungswerkes sowie den Anschluss an ein Versorgungswerk und die Trennung von einem Versorgungswerk gemäß §§ 7 und 8 sowie über die erforderlichen Satzungen,
6. die Einsetzung weiterer Ausschüsse.

(3) Die Delegiertenversammlung und die Kammerversammlung wählen

1. den Vorstand und
2. die Mitglieder der Ausschüsse.

Die Delegiertenversammlungen der Ärztekammer und der Zahnärztekammer wählen jeweils auch einen geschäftsführenden Ausschuss für ihr Versorgungswerk.

(4) Die Delegiertenversammlung und die Kammerversammlung machen Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 20

Einberufung von Delegiertenversammlung und Kammerversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung soll regelhaft viermal, mindestens zweimal im Jahr, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen werden. Die Kammerversammlung ist mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen von einem Viertel der Kammermitglieder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einzuberufen. Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung kann Fälle vorsehen, in denen eine Einberufung erfolgen muss.

(2) Für die Bezirksgruppen der Zahnärztekammer gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Sie sind von der Obfrau bzw. vom Obmann einzuberufen.

§ 21

Allgemeine Versammlung der Kammermitglieder

Einmal im Jahr soll jeweils eine Allgemeine Versammlung der Mitglieder der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Psychotherapeutenkammer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Kammermitglieder ist eine Allgemeine Versammlung der Mitglieder der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Psychotherapeutenkammer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einzuberufen. Die jeweilige Versammlung kann mit der Mehrheit der Anwesenden Anträge an die Delegiertenversammlung richten.

§ 22

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Delegiertenversammlung sowie die Kammerversammlung wählen aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode in geheimer Wahl. § 18 gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden (Präsidentin bzw. Präsident), ihrer oder seiner ständigen Vertretung (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer muss ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 wählen die Vorstände der Apothekerkammer und der Tierärztekammer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Präsidentin bzw. Präsident) sowie ihre oder seine ständige Vertretung (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) aus ihrer Mitte. Zusätzlich zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern kann der Vorstand der Apothekerkammer aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern bestehen.

(4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Für den Verlust eines Sitzes im Vorstand gilt § 16 Absatz 1 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, findet eine Ersatzwahl statt. Eine Neuwahl des Vorstandes ist schon vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung dies verlangen.

(6) Das Nähere über die Wahl, über die Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und über die Vertretung im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertretung regelt die Hauptsatzung.

§ 23

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen; insbesondere

1. die Beratungen der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung vorzubereiten und
2. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung umzusetzen.

Das Nähere regeln die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 24

Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Sie oder er beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung sowie des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) In Angelegenheiten der Versorgungswerke der Ärztekammer und der Zahnärztekammer vertritt jeweils auch die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die Ärztekammer beziehungsweise die Zahnärztekammer.

(3) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform und sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 25

Beschlüsse der Organe

(1) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Kammerversammlung und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt im Vorstand der Apothekerkammer und der Tierärztekammer die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die

Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf vom Hundert der Kammermitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung ist diese erneut mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kammermitglieder beschlussfähig ist. In dringenden Fällen kann diese Kammerversammlung zum selben Tag einberufen werden; dies ist auf der Einladung zu vermerken.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Hauptsatzung kann für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes eine weitergehende Anwesenheitspflicht vorsehen.

(4) Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung und die Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Beschlüsse über die Änderung des Versorgungsstatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungswerks der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Kammerversammlung fasst diese Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 26

Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen

(1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung sind, soweit sie von allgemeinem Berufsinteresse sind, in einem von ihnen dazu bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, das allen Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist.

(2) Die Satzungen sind in dem in Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt zu verkünden. Auf die Verkündung ist im Amtlichen Anzeiger unter Angabe der Stelle, bei der das Mitteilungsblatt bezogen werden kann, hinzuweisen.

Abschnitt 3

Berufsausübung

§ 27

Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. über die in Ausübung ihres Berufes gemachten wesentlichen Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
2. ihrer Kammer Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen und befugt, Fragen der Kammer über die Erfüllung ihrer Berufspflichten zu beantworten, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 benötigt,
3. als vor- und nachbehandelnde Kammermitglieder ihrer Kammer Auskünfte zu erteilen sowie Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Überwachung anderer Kammermitglieder gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist, es sei denn, die Patientin bzw. der Patient widerspricht,
4. sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

5. soweit sie als Mitglied einer Heilberufekammer in eigener Praxis oder in Einrichtungen der ambulanten Versorgung und Apotheken tätig sind, grundsätzlich am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(3) Kammermitglieder, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass sie gegen die sich hieraus ergebenden Haftpflichtgefahren ausreichend versichert sind. Zuständige Stelle nach § 158 c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106), ist insoweit die jeweilige Kammer.

§ 28

Berufsordnung

(1) Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten (§ 27) trifft die Kammer als Satzung (Berufsordnung). Sie kann im gesundheitlichen Interesse oder zum sonstigen Schutz der Allgemeinheit weitere Vorschriften über Berufspflichten vorsehen.

(2) Die Berufsordnung soll insbesondere Regelungen enthalten zu

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
5. der Werbung,
6. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Erbringung von Nachweisen,
7. der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen,
8. der Auskunft aus und Einsichtnahme in Patientenunterlagen,
9. der Zulässigkeit der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit von Kammermitgliedern,
10. der kollegialen Zusammenarbeit untereinander und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens,
11. der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vertretungen und Assistenzen,
12. der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
13. der Praxis- und Apothekenankündigung und der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,
14. der Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätssicherung,
15. der Verpflichtung, sich in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen, insbesondere vor klinischen Versuchen am Menschen und epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten, beraten zu lassen.

(3) Die Berufsordnung soll insbesondere in Angelegenheiten, die ethische Belange berühren, regeln, dass die Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden den Erwerb besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie einen Nachweis hierüber voraussetzt, soweit dies zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Abschnitt 4 Weiterbildung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 29

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

Die Kammermitglieder können nach Maßgabe dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung; Facharztbezeichnung im Gebiet), Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung, Zusatzweiterbildung) hinweisen. Der Kammer steht es frei, anstelle der Bezeichnung „Teilgebiet“ die Bezeichnung „Schwerpunkt“ oder „Bereich“ zu verwenden.

§ 30

Bestimmung der Bezeichnungen

Die Bezeichnungen nach § 29 bestimmen die Kammern für ihre Kammermitglieder in ihren Weiterbildungsordnungen, soweit dies unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich ist. Die Bestimmung der Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Bei der Bestimmung von Bezeichnungen sowie bei ihrer Aufhebung ist das Recht der Europäischen Gemeinschaft zu beachten.

§ 31

Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 29 darf nur führen, wer hierfür eine Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Eine Anerkennung erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.

(3) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, in dem eine Teilgebietsbezeichnung führt, auch in diesem Teilgebiet tätig werden.

(4) Kammermitglieder, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Berufsausübung grundsätzlich nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die die gleiche Gebietsbezeichnung führen.

§ 32

Anerkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung nach § 29 entscheidet auf Antrag die Kammer auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise über die einzelnen Weiterbildungsabschnitte und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Kammermitglied die für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass bei der Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung auf die Prüfung verzichtet wird; über sie wird in diesem Fall auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebene Weiterbildung durch Zeugnisse und Nachweise nachgewiesen hat.

(3) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuss abgenommen; bei Bedarf können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Dem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann an den Prüfungen teilnehmen.

(4) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die Verlängerung der Weiterbildungszeit beschließen und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen oder verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(5) Wer in einem von § 33 in Verbindung mit Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung durchlaufen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum prüft die zuständige Kammer, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene ärztliche oder zahnärztliche praktische Berufserfahrung, Zusatzausbildung und Weiterbildung angerechnet werden können. Die Entscheidung ist innerhalb von vier Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(6) Das Nähere über das Anerkennungs- und Prüfungsverfahren bestimmen die Kammern in ihrer Weiterbildungsordnung.

§ 33

Inhalt und Umfang der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie beinhaltet insbesondere die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung erforderliche Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Dauer der Weiterbildung in Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann ganz oder teilweise im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören, soweit die Weiterbildungsordnung dies zulässt.

(3) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird ganztägig und hauptberuflich durchgeführt. Dies gilt auch für die Zusatzweiterbildungen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Die Weiterbildung in Teilzeit hat den Anforderungen der ganztägigen Weiterbildung inhaltlich und zeitlich zu entsprechen. Sie soll der Kammer angezeigt werden.

(4) Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit soll die Weiterbildungsstätte und die bzw. der Weiterbildende nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung wenigstens einmal gewechselt werden. Zeiten bei Weiterbildungsstätten und bei Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind.

(5) Die Berufsausübung in eigener Praxis ist auf die Weiterbildung nicht anrechnungsfähig. Die Kammern können abweichende Bestimmungen in ihren Weiterbildungsordnungen treffen.

(6) Das Nähere, insbesondere den fachlichen Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, bestimmen die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen.

§ 34

Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter beziehungsweise befugter Kammermitglieder (Weiterbildende) in Einrichtungen der Hochschulen und in zugelassenen anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten), einschließlich zugelassener Praxen, durchgeführt. Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Weiterbildung auch unter verantwortlicher Leitung von ermächtigten beziehungsweise befugten Kammermitgliedern anderer Heilberufe durchgeführt werden kann. Sie kann ferner bestimmen, dass auch die Zusatzweiterbildung unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 stattzufinden hat.

(2) Die Ermächtigung beziehungsweise Befugnis zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammermitglied nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder die Zusatzbezeichnung erteilt werden, dessen Bezeichnung sie bzw. er führt; sie kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden. Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht für eine in der Weiterbildungsordnung festzulegende angemessene Übergangszeit, wenn die zuständige Kammer eine neue Bezeichnung einführt.

(3) Das ermächtigte beziehungsweise befugte Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat sie bzw. er in jedem Einzelfall ein Zeugnis nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auszustellen.

(4) Über die Erteilung und den Widerruf der Ermächtigung beziehungsweise Befugnis zur Weiterbildung entscheidet die jeweilige Kammer. Die Erteilung der Ermächtigung beziehungsweise Befugnis bedarf eines Antrags. Sie ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Sie erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte.

(5) Die jeweilige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten beziehungsweise befugten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, für welche Gebiete, Teilgebiete oder Zusatzweiterbildung sie zur Weiterbildung ermächtigt beziehungsweise befugt sind. Das Verzeichnis soll in dem in § 26 genannten Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden.

(6) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die jeweilige Kammer. Die Zulassung bedarf eines Antrags. Mehreren Einrichtungen kann eine gemeinsame Zulassung erteilt werden. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sollen in dem in § 26 genannten Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden.

§ 35

Weiterbildungsordnung

(1) Die Kammer erlässt eine Satzung über die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnung). Abweichend von Satz 1 erlässt die Psychotherapeutenkammer

eine Weiterbildungsordnung sobald ein Bedarf zur Ausgestaltung der Weiterbildung ihrer Mitglieder besteht.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. die Bestimmung und Aufhebung von Bezeichnungen nach § 30,
2. der Inhalt und der Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Zusatzweiterbildungen, auf die sich die Bezeichnungen nach § 30 beziehen,
3. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 33, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 32 Absatz 4,
4. die Voraussetzungen für die Ermächtigung beziehungsweise Befugnis von Kammermitgliedern zur Weiterbildung (§ 34 Absatz 2), für den Widerruf der Ermächtigung beziehungsweise Befugnis (§ 34 Absatz 4) und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten (§ 34 Absatz 6),
5. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 34 Absatz 3 zu stellen sind,
6. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und das Nähere über die Prüfung nach § 32,
7. unbeschadet des § 36 die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staatsangehörigen dieser Staaten gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsverfahren.

§ 36

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Wer als Staatsangehöriger bzw. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitglied- oder Vertragsstaat) ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, das nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 29. Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(2) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die zuständige Kammer auch zu prüfen, ob eine außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums absolvierte ärztliche oder zahnärztliche Weiterbildung, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurde, angerechnet werden kann. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(3) Berufsangehörige, die dem in § 5 Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen, dürfen in der Zeit der Berufsausübung in der Freien und Hansestadt Hamburg die entsprechende deutsche Weiterbildungsbezeichnung auch ohne die Anerkennung führen.

(4) Berufsangehörige, die nach Absatz 1 oder 2 berechtigt sind, eine deutsche Weiterbildungsbezeichnung zu führen, dürfen in der Freien und Hansestadt Hamburg daneben auch

diejenige Weiterbildungsbezeichnung führen, die ihnen in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat verliehen worden ist. Gleiches gilt für Berufsangehörige, die nach Absatz 3 eine deutsche Weiterbildungsbezeichnung führen; sie dürfen die in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat verliehene Bezeichnung auch anstelle der deutschen Weiterbildungsbezeichnung sowie dann führen, wenn es keine entsprechende deutsche Weiterbildungsbezeichnung gibt. Kann die ausländische Weiterbildungsbezeichnung mit einer deutschen, ihr nicht entsprechenden Bezeichnung verwechselt werden, kann die zuständige Kammer anordnen, dass die ausländische Weiterbildungsbezeichnung nur in abgewandelter Form oder mit einem ihre Herkunft erläuternden Zusatz geführt werden darf.

(5) Werden Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise von Berufsangehörigen, die eine Weiterbildungsbezeichnung auf Grund von Absatz 3 oder 4 führen, auf Verlangen der zuständigen Kammer nicht vorgelegt, so kann diese ihnen das Führen der Weiterbildungsbezeichnung untersagen.

(6) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Geltung von Nachweisen, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt worden sind, so holt die Aufsichtsbehörde auf Antrag der jeweiligen Kammer eine Bestätigung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ein, dass das Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungs- und Weiterbildungsbedingungen erfüllt hat.

(7) Das Nähere über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Berufsangehörigen aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten regeln die Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft.

Unterabschnitt 2

Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte

§ 37

Bezeichnungen

(1) Gebiets-, Teilgebiets und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Ärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin,
2. Operative Medizin,
3. Nervenheilkundliche Medizin,
4. Theoretische Medizin,
5. Ökologie,
6. Methodisch-technische Medizin

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, wenn dies im Hinblick auf die medizinische Entwicklung und eine angemessene ärztliche Versorgung erforderlich ist.

(2) Facharztbezeichnungen im Gebiet sind auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 38

Inhalt und Umfang der ärztlichen Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die für den Erwerb der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung nach § 29 erforderliche Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt sowie der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und Qualitätssicherung.

(2) Die sechsmonatige Kurs-Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu absolvieren.

§ 39

Ermächtigung und Zulassung von ärztlichen Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht und die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden. Die Erteilung der Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 1.

(2) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 6 setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Ärztin oder der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 29 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung tragen,
3. regelmäßig Konsiliartätigkeit oder kollegialer Fachaustausch ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß auch für Institute und andere Einrichtungen.

§ 40

Grundsätze der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert am 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), ist ärztliche Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Sie dauert mindestens drei Jahre. Das Nähere über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin bestimmt die Ärztekammer durch Satzung (Weiterbildungsordnung) unter Berücksichtigung der sie betreffenden Vorgaben der Richtlinie 93/16/EWG. Sie kann darin insbesondere eine längere Mindestdauer festlegen.

§ 41

Bezeichnung

Wer eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach § 40 abgeschlossen hat, erhält von der Ärztekammer auf Antrag ein Zeugnis. Das Zeugnis berechtigt dazu, die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen. Voraussetzung ist, dass die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung besteht.

§ 42

Anerkennung von ausländischen Diplomen über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Wer in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erworben hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 41 Sätze 1 und 2. § 41 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag werden ferner in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleistete Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf den Ausbildungsgang nach § 40 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaates vorgelegt wird, aus der sich neben der Art der Ausbildungseinrichtung, der Fachrichtung und der Ausbildungsdauer ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder anderen Vertragsstaates zur Ausführung von Artikel 4 der Richtlinie 93/16/EWG erfolgt ist. Über die Anrechnung entscheidet die Ärztekammer.

§ 43

Zuständige Stelle

Wer auf Grund einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ zu führen berechtigt ist, darf sie weiter führen. Diese Personen erhalten auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes zu stellen ist, ein Zeugnis nach § 41 Sätze 1 und 2; § 41 Satz 3 gilt entsprechend. § 42 Absatz 1 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 3

Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte

§ 44

Bezeichnungen

(1) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde,
3. Präventive Zahnheilkunde

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung der Zahnheilkunde und eine angemessene zahnärztliche Versorgung erforderlich ist.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Zahnärztekammer kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen von § 31 Absatz 3 vorsehen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt in der auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

§ 45

Inhalt und Umfang der zahnärztlichen Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten umfasst insbesondere die für den Erwerb der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung nach § 29 erforderliche Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abweichend von den §§ 31 bis 36 zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere festzulegen:

1. Ziel, Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Weiterbildung,
2. Inhalt und Durchführung der Prüfung,
3. Ermächtigung von Zahnärztinnen und Zahnärzten und Zulassung von Weiterbildungsstätten,
4. Bestimmungen über die Erteilung eines Zeugnisses und die Anerkennung für das Gebiet.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Durchführung der gesamten Weiterbildung in diesem Gebiet oder einzelner Teile der Zahnärztekammer zur Regelung übertragen wird.

§ 46

Zulassung von zahnärztlichen Weiterbildungsstätten

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Zahnärztin bzw. der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 29 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

Unterabschnitt 4

Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker

§ 47

Bezeichnungen

(1) Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Arzneimittelwirkung, -abgabe und -versorgung,
2. Arzneimittelentwicklung, -herstellung und -kontrolle,
3. Theoretische Pharmazie,
4. Ökologie und Toxikologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlich-pharmazeutische Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln oder die methodisch-technische Spezialisierung des Pharmaziewesens erforderlich ist.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) § 31 Absätze 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 48

Inhalt und Umfang der pharmazeutischen Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, der Entwicklung, Herstellung, Kontrolle, dem Vertrieb von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel und schädli-

gende Stoffe sowie auf Risiken und Nebenwirkungen von Arzneimitteln.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abweichend von den §§ 31 bis 36 zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere festzulegen:

1. Ziel, Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Weiterbildung,
2. Inhalt und Durchführung der Prüfung,
3. Ermächtigung von Apothekerinnen und Apothekern und Zulassung von Weiterbildungsstätten,
4. Bestimmungen über die Erteilung eines Zeugnisses und die Anerkennung für das Gebiet.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass die Durchführung der gesamten Weiterbildung in diesem Gebiet oder einzelner Teile der Apothekerkammer zur Regelung übertragen werden.

§ 49

Zulassung von pharmazeutischen Weiterbildungsstätten

(1) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 6 setzt voraus, dass

1. der weiterzubildenden Apothekerin bzw. dem weiterzubildenden Apotheker ausreichend Möglichkeit gegeben wird, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebiets oder Teilgebiets zu erwerben, und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

(2) Für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung erteilt werden. Die Verbundermächtigung soll in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten die vollständige Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet oder Teilgebiet ermöglichen.

(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Verbundermächtigung ist die vertragliche Verpflichtung der teilnehmenden Weiterbildungsstätten beziehungsweise der teilnehmenden Weiterbildenden einer Weiterbildungsstätte, zu dem in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Zweck in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, um damit die vollständige Weiterbildung zu ermöglichen. Das Nähere zur vertraglichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den teilnehmenden Weiterbildungsstätten beziehungsweise der zur Weiterbildung Ermächtigten sowie zur arbeitsrechtlichen Stellung der in der Weiterbildung befindlichen Kammerangehörigen regelt die Kammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung.

(4) Als Weiterbildungsstätten zugelassene Apotheken können in die Verbundermächtigung einbezogen werden, wenn dies für eine Weiterbildung sinnvoll oder erforderlich ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 5

Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte

§ 50

Bezeichnungen

(1) Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Tierärztekammer in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tiervermehrung,
3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
4. Klinische Veterinärmedizin,
5. Methodisch-technische Veterinärmedizin,
6. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, wenn diese im Hinblick auf die veterinärmedizinische Entwicklung und eine angemessene tierärztliche Versorgung erforderlich ist.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“.

(3) § 31 Absätze 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 51

Inhalt und Umfang der tierärztlichen Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere, im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der veterinärmedizinischen Belange der Umwelthygiene und des Tierschutzes.

(2) Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ umfasst

1. das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst und
2. eine nach Bestehen dieser Prüfung abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Sie wird in den von der zuständigen Behörde besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 1 erteilt die Tierärztekammer die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ auf Grund der vorzulegenden Nachweise über die Weiterbildung nach Absatz 2.

(4) Abweichend von § 33 Absatz 5 und § 34 Absatz 1 Satz 1 kann die Tierärztekammer Zeiten beruflicher Tätigkeit, in der eine eigene Praxis ausgeübt wird, auf die Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet anrechnen, wenn die oder der Weiterzubildende in diesem Gebiet oder Teilgebiet

1. während der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin bzw. als niedergelassener Tierarzt oder in abhängiger Stellung in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik Kenntnisse erworben hat, die mit denen einer gemäß § 34 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Weiterbildung vergleichbar sind und
2. eine sechsmonatige Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 1 Satz 1 abgeleistet hat.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 liegen vor, wenn die Zeit der praktischen Tätigkeit mindestens doppelt so lang ist wie die Weiterbildungszeit. Wird die Zeit der praktischen Tätigkeit von einem zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglied begleitet, muss diese mindestens das Eineinhalbfache der Weiterbildungszeit betragen. Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung.

§ 52

Zulassung von tierärztlichen Weiterbildungsstätten

Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 6 setzt voraus, dass

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Tierärztin bzw. der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets oder des Bereiches für die Zusatzbezeichnung vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der tiermedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Im begründeten Einzelfall kann von der Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 1 abgesehen werden.

Unterabschnitt 6

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 53

Bezeichnungen

(1) Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen kann die Psychotherapeutenkammer für folgende Ausrichtungen bestimmen

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

und in Verbindung dieser Ausrichtungen, soweit dies im Hinblick auf die psychotherapeutische Entwicklung und eine angemessene psychotherapeutische Versorgung erforderlich ist.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Psychotherapeutenkammer kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen von § 31 Absatz 3 vorsehen, wenn zu erwarten ist, dass die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut in der auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

§ 54

Inhalt und Umfang psychotherapeutischer Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen, bei denen eine psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt sowie der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Zur Erprobung neuer Weiterbildungsgänge kann die Kammer für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen von § 33 Absatz 1 Satz 3, § 33 Absatz 3 Satz 1 und § 33 Absatz 5 treffen. Die Weiterbildung in den Gebieten darf jedoch die Dauer von zwei Jahren nicht unterschreiten.

§ 55

Zulassung von psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten

Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 6 setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 29 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen,
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

Teil II

Aufsicht

§ 56

Aufsicht

(1) Die Kammern unterstehen der Aufsicht durch die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht, soweit nichts anderes durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse der Kammer beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist abgeändert oder aufgehoben werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund rechtswidriger Beschlüsse der Kammer getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie ist berechtigt, anstelle der Kammer zu handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder die Kammer es rechtswidrig unterlässt zu handeln.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass der Vollzug eines Beschlusses einstweilen ausgesetzt wird, wenn sie Bedenken gegen seine Rechtmäßigkeit hat und eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht sofort treffen kann.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit von der Kammer Aufschluss über deren Angelegenheiten, insbesondere Auskünfte und Berichte sowie die Vorlage von Akten verlangen oder an Ort und Stelle einsehen. Patienten- oder probandenbezogene Unterlagen sind vor der Kenntnissgabe an die Aufsichtsbehörde zu anonymisieren, es sei denn, dies beeinträchtigt deren Aufgabenerfüllung.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung sowie zu den Allgemeinen Versammlungen der Kammermitglieder rechtzeitig einzuladen. Ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter ist jederzeit zu hören. Soweit es zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Kammer erforderlich ist, ist auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde eine Sitzung der Delegiertenversammlung oder der Kammerversammlung einzuberufen.

§ 57

Satzungsgenehmigungen

Die Satzungen der Kammern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der gesundheitlichen Belange der Allgemeinheit oder der Einheitlichkeit des Berufsrechts, versagt oder widerrufen werden; mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt tritt die Vorschrift außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Kammer Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.

Teil III Berufsvergehen und Rügeverfahren

§ 58 Berufsvergehen

Schuldhafter Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihnen obliegende Berufspflichten sind Berufsvergehen. Das Nähere über die Verfolgung von Berufsvergehen regelt das Gesetz über die Berufgerichtsbarkeit der Heilberufe.

§ 59 Rügeverfahren

(1) Bei geringfügigen Berufsvergehen kann die Kammer dem Kammermitglied eine Rüge erteilen. § 1 Absatz 1, §§ 2 und 14 des Gesetzes über die Berufgerichtsbarkeit der Heilberufe gelten entsprechend.

(2) Die Rüge kann mit der Auflage verbunden werden, einen Geldbetrag von bis zu 2500 Euro an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Dem Kammermitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

(3) Die Erteilung der Rüge erfolgt durch Bescheid. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Die Rüge ist der Aufsichtsbehörde zugleich nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Gegen die Rüge kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Berufsgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrages nach § 17 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufgerichtsbarkeit der Heilberufe.

(5) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein Antrag auf Eröffnung des berufgerichtlichen Verfahrens gestellt worden ist. Abweichend von Satz 1 kann das Rügerecht wieder ausgeübt werden, wenn das Berufsgericht das Verfahren nach § 19 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Berufgerichtsbarkeit der Heilberufe eingestellt hat. § 4 des Gesetzes über die Berufgerichtsbarkeit der Heilberufe gilt entsprechend.

(6) § 37 des Gesetzes über die Berufgerichtsbarkeit der Heilberufe zur Tilgung von Eintragungen in den bei der Kammer geführten Personalakten gilt entsprechend.

Teil IV Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handeln Kammermitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichten gemäß § 3 verstoßen.

(2) Die Kammer kann Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro ahnden.

§ 61 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ärztekammer Hamburg nach dem Hamburgischen Ärztesgesetz, die Zahnärztekammer Hamburg nach dem Hamburgischen Zahnärztesgesetz, die Apothekerkammer Hamburg nach dem Hamburgischen Apothekergesetz, die Tierärztekammer Hamburg nach dem Hamburgischen Tierärztesgesetz und

die Psychotherapeutenkammer Hamburg nach dem Hamburgischen Psychotherapeutenkammergesetz gelten als Kammern nach § 1.

(2) Satzungen der Kammern gelten fort, soweit sie keine Regelungen enthalten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

(3) Die gewählten Kammerversammlungen und Vorstände, die sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt befinden, bleiben bis zu einer Neuwahl der entsprechenden Organe nach diesem Gesetz im Amt. Die ersten Wahlen zur Delegiertenversammlung und Vorstandswahlen nach diesem Gesetz finden jeweils nach Ablauf der in den jeweiligen bisher geltenden Gesetzen und den Wahlordnungen vorgesehen Amtszeiten der Organe statt.

(4) Auf Berufsvergehen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begangen worden sind, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Ein Rügeverfahren nach § 59 kann nur durchgeführt werden, wenn das Berufsvergehen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begangen worden ist. Satz 2 findet auf die Psychotherapeutenkammer keine Anwendung.

§ 62 Weitergeltung von Anerkennungen

(1) Eine im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

(2) Wer die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat, kann sie nach den bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen des Hamburgischen Ärztesgesetzes beenden. § 41 gilt entsprechend. Wer die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach dem 31. Dezember 2002 begonnen und noch nicht abgeschlossen hat, führt diese nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 43 dieses Gesetzes zu Ende. Die Ärztekammer regelt durch Satzung die Anrechnung von vor diesem Zeitpunkt abgeleisteten Ausbildungszeiten.

(3) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz; es sind die in diesem Gesetz und in den Weiterbildungsordnungen bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen.

(4) Eine in anderen Ländern erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne von § 29 zu führen, gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Weiterbildung gleichwertig ist. Die Bezeichnung ist in einer nach diesem Gesetz zugelassenen Form zu führen.

(5) Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, soweit entsprechende Weiterbildungsgänge in der Weiterbildungsordnung der Kammer vorgesehen sind. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Kammer nicht vorgesehen sind, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer.

(6) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpfle-

gers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apotheker und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) umgesetzt.

§ 63

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Hamburgische Ärztesgesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 152, 203),
2. das Hamburgische Zahnärztesgesetz vom 1. Dezember 1983 (HmbGVBl. S. 263),

3. das Hamburgische Apothekergesetz vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 282),

4. das Hamburgische Tierärztesgesetz vom 4. Februar 1991 (HmbGVBl. S. 33),

5. das Hamburgische Psychotherapeutenkammergesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 208)

in der jeweils geltenden Fassung,

6. die Verordnung über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker und Apothekerinnen vom 12. September 1995 (HmbGVBl. S. 210),

7. die Verordnung zur Weiterübertragung der Zuständigkeit für die Zulassung von Weiterbildungsstätten für Tierärztinnen und Tierärzte vom 2. März 1999 (HmbGVBl. S. 54).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat

Anmerkung der Redaktion:

Der in der Papiaerausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes an dieser Stelle erscheinende Text des Gesetzes zur Änderung personalvertretungs- und richterrechtlicher Vorschriften ist versehentlich verkündet worden (vgl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 – HmbGVBl. S. 524).

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes**

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 3 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird der Gebührensatz „0,06 Euro“ durch den Gebührensatz „0,07 Euro“ ersetzt.

1.2 In Nummer 1 Buchstabe b wird der Gebührensatz „0,07 Euro“ durch den Gebührensatz „0,08 Euro“ ersetzt.

1.3 In Nummer 2 Buchstabe a wird der Gebührensatz „0,10 Euro“ durch den Gebührensatz „0,11 Euro“ ersetzt.

1.4 In Nummer 2 Buchstabe b wird der Gebührensatz „0,11 Euro“ durch den Gebührensatz „0,12 Euro“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Textstelle „0,05“ durch die Textstelle „0,055“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat

Siebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich zwischen der Bundesautobahn A7, der Volksparkstraße und der Kieler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächenutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat

Fünfundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 14. Dezember 2005

Der Senat hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Bereich des Stadtteils Stellingen zwischen den Bahnanlagen, Gutenbergstraße und Warnstedtstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2005.

Der Senat